

**Technische Vertragsbedingungen  
für  
Landschaftsplanerische Leistungen  
Bayern**

**(TVB Landschaft Bayern)**

## INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
<b>A. Allgemeines .....</b>	<b>4</b>
1. Geltungsbereich .....	4
2. Allgemeine Qualitätsansprüche .....	4
3. Bestandserhebungen / Kartierungen .....	5
4. Kostenermittlung .....	5
5. DV-Einsatz .....	5
6. Abstimmungen mit dem Auftraggeber .....	5
7. Beschaffen von Unterlagen .....	6
8. Betretungsrecht .....	6
9. Anregungen und Hinweise Dritter .....	6
10. Verzögerungen .....	6
11. Quellenangaben .....	6
<b>B. Bedingungen zu den Leistungen .....</b>	<b>6</b>
1. Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) .....	6
1.1 Allgemeines .....	6
1.2 Besondere Qualitätsansprüche .....	7
1.3 Planungsgebiet / Untersuchungsumfang .....	7
1.4 Bestandserfassung .....	7
1.5 Maßstab .....	8
2. Landschaftspflegerischer Ausführungsplan (LAP) .....	8
2.1 Allgemeines .....	8
2.2 Zu Leistungsphase 6 (Vorbereiten der Vergabe) .....	8
3. Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) .....	9
3.1 Allgemeines .....	9
3.2 Besondere Qualitätsansprüche .....	9
3.3 Untersuchungsraum / Untersuchungsumfang .....	9
3.4 Bestandserfassung .....	9
3.5 Maßstab .....	10
3.6 Varianten .....	10
3.7 Abfassen der Unterlagen .....	10
4. Faunistische Planungsraumanalyse .....	10
4.1 Allgemeines .....	10
4.2 Untersuchungsraum / Untersuchungsumfang .....	10
5. Faunistische Leistungen .....	11
5.1 Allgemeines .....	11
5.2 Untersuchungsraum / Untersuchungsumfang .....	11
5.3 Artenschutzrechtliche Genehmigung für Erhebungen / Kartierungen .....	11
5.4 Maßstab .....	11

6.	FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP) (FFH-Verträglichkeitsprüfung einschl. FFH-Vorprüfung u. FFH-Ausnahmeprüfung).....	11
6.1	Allgemeines.....	11
6.2	Besondere Qualitätsansprüche.....	11
6.3	Untersuchungsraum / Untersuchungsumfang.....	12
6.4	Maßstab .....	12
6.5	Übernahme von Daten.....	12
6.6	Alternativenprüfung .....	12
6.7	Änderungen des Bearbeitungsumfangs .....	12
7.	Artenschutzbeitrag (ASB) .....	12
7.1	Allgemeines.....	12
7.2	Untersuchungsraum / Untersuchungsumfang.....	12
8.	Umweltbaubegleitung (UBB).....	13
8.1	Allgemeines.....	13
8.2	Fachliche Qualifikation .....	13
<b>C. Anhang: Zusammenstellung der aufgeführten Regelwerke .....</b>		<b>14</b>
<b>D. Verzeichnis der Bezugsquellen.....</b>		<b>19</b>

## A. Allgemeines

### 1. Geltungsbereich

Die Technischen Vertragsbedingungen Landschaftsplanerische Leistungen (TVB-Landschaft) gelten für:

- **Landschaftspflegerischer Begleitplan (Teil 2, Abschnitt 2, § 26 und § 31 HOAI)**
  - LBP in der Planungsstufe Entwurfsplanung
  - LBP in der Planungsstufe Genehmigungsplanung
- **Landschaftspflegerischer Ausführungsplan (Teil 3, Abschnitt 2, §§ 38-40 HOAI)** (ggf. einschließlich Mitwirkung bei der Vergabe und Bauüberwachung) in der Planungsstufe Ausführungsplanung und Bauausführung
- **Umweltverträglichkeitsstudie (Anlage 1.1 zur HOAI)**
  - Raumempfindlichkeitsanalyse (REA) als Grundlage einer nachfolgenden Umweltverträglichkeitsstudie insbesondere in der Planungsstufe Voruntersuchung
  - Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) insbesondere in der Planungsstufe Voruntersuchung
- **Faunistische Planungsraumanalyse**
- **Faunistische Leistungen (Anlage 9 zur HOAI)**
- **FFH-Verträglichkeitsprüfung (Anlage 9 zur HOAI)**
  - Unterlagen zur FFH-Vorprüfung (FFH-VorP), FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP) sowie ggf. landschaftsplanerische Leistungen für die Unterlagen zur FFH-Ausnahmeprüfung (FFH-AP) in der Planungsstufe Voruntersuchung, Entwurfsplanung und / oder Genehmigungsplanung.
- **Artenschutzbeitrag (Anlage 9 zur HOAI)**
- **Umweltbaubegleitung**

### 2. Allgemeine Qualitätsansprüche

Die Landschaftsplanerischen Leistungen sind nach den einschlägigen Fachgesetzen des Bundes und Bayerns einschließlich der bayerischen veröffentlichten und unveröffentlichten Verwaltungsvorschriften und den relevanten Regelungen zu bearbeiten z. B. Allgemeine Rundschreiben Straßenbau (ARS), Rundschreiben der Obersten Baubehörde im StMI, Richtlinien und Arbeitshilfen. Darüber hinaus sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten.

Alle Leistungen sind so zu erbringen, dass Qualitäts- und Aussagekraftverluste sowie Defizite und Fehleinschätzungen ausgeschlossen werden. Die Leistungen sind frist- und qualitätsgerecht zu erbringen. Die geforderte Planung muss genehmigungsfähig und die Maßnahmen müssen wirtschaftlich und umsetzbar sein.

Die landschaftspflegerischen Fachbeiträge sind entsprechend dem Rundschreiben der OBB vom 31.05.2013 / AZ IID2-43411-007/90 zu den „Richtlinien zum Planungsprozess und für die einheitliche Gestaltung von Entwurfsunterlagen im Straßenbau“ zu erarbeiten und abzustimmen.

Abweichungen bedürfen der vorherigen Anordnung oder Zustimmung des Auftraggebers.

Alle Arbeiten sind von qualifizierten Fachkräften unter Leitung und Verantwortung eines Landschaftsarchitekten bzw. eines Diplomingenieurs der Landespflege / Landschaftsarchitektur oder ähnlicher Qualifikation durchzuführen. Diese sind dem Auftraggeber zu benennen.

Straßenplanung und landschaftsplanerische Fachbeiträge sind in enger gegenseitiger Abstimmung zu erarbeiten. Straßenplaner und Landschaftsplaner müssen daher von Beginn der Straßenplanung an in allen Phasen eng zusammenarbeiten. Die Aussagen der landschaftsplanerischen Fachbeiträge und der Straßenplanung müssen aufeinander abgestimmt sein.

Die landschaftsplanerischen Fachbeiträge bauen aufeinander auf. Soweit Sachverhalte bereits in den vorangegangenen Fachbeitrag bearbeitet wurden, bilden die Ergebnisse die Grundlage für den nachfolgenden Fachbeitrag. Dabei ist stets zu prüfen, ob eine Aktualisierung oder Vertiefung erforderlich ist.

Die Ergebnisse vertiefter Untersuchungen sind so auszuarbeiten und mit Hinweisen für die Planung zu versehen, dass sie vom AN der Grundleistungen ohne zeitaufwändige Auswertung unmittelbar in der Planung berücksichtigt werden können.

### **3. Bestandserhebungen / Kartierungen**

Über die Auswertung der vorhandenen Unterlagen hinaus sind alle dadurch nicht erfassbaren, für die Bearbeitung des Projektes bedeutsamen Gegebenheiten in der Örtlichkeit zu erheben.

Die Erhebungen erstrecken sich für Pflanzen, Tiere und deren Lebensräume über die jeweils fachlich notwendigen Beurteilungszeiträume. Diese können für Tiere den Methodenblättern der „Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag, Schlussbericht 2014 (FE 02.332/2011/LRB; Hrsg. BMVI) entnommen werden.

Die Bestandaufnahme als Grundleistung beschränkt sich auf das Erfassen „aufgrund vorhandener Unterlagen und örtlicher Erhebungen“. Die örtlichen Erhebungen gehören zu den Grundleistungen nur insoweit, als sie lediglich der Kontrolle der aus Unterlagen erfassten Daten dienen (vgl. Anlage 9 zur HOAI, Ziffer 6 e).

„Örtliche Erhebungen“ im Sinne von systematischen Kartierungen und Ergänzungen vorhandener „Kartierungen“ sind Besondere Leistungen (vgl. Anlage 9 zur HOAI, Ziffer 6 h).

### **4. Kostenermittlung**

Kostenermittlungen (Kostenschätzung, Kostenberechnung, Kostenfortschreibung) erfolgen nach der „Anweisung zur Kostenermittlung und zur Veranschlagung von Straßenbaumaßnahmen (AKVS)“.

Die Kosten für den Landschaftsbau sind in der Hauptgruppe 7 enthalten. Eine Aufgliederung der Hauptgruppe 7 ist entsprechend der Anlage 4.3 der AKVS vorzunehmen.

Fallen für den Landschaftsbau Kosten an, die in anderen Hauptgruppen aufgeführt werden (z. B. HG 4 Erdbau, HG 6 Vermeidungsmaßnahmen und HG 8 landschaftspflegerische Ausstattung), sind diese Kosten in den entsprechenden Hauptgruppen als Kosten des Landschaftsbaus entsprechend zu kennzeichnen.

### **5. DV-Einsatz**

Beim Einsatz von DV-Anlagen des Auftragnehmers ist vor Beginn der Auftragsbearbeitung mit dem Auftraggeber abzustimmen, welche Programme Verwendung finden und ob bzw. ggf. wie ein Datentransfer zur DV-Anlage des Auftraggebers erfolgen soll.

Beim Einsatz der DV-Anlage des Auftraggebers sind dessen Vorschriften zu berücksichtigen.

Das Zusammenstellen der Eingabedaten und das Prüfen der Ergebnisse ist in jedem Fall Aufgabe des Auftragnehmers.

### **6. Abstimmungen mit dem Auftraggeber**

Die Abfolge der einzelnen Arbeitsschritte ist mit dem Auftraggeber vor Beginn der Leistungen abzustimmen.

Der Auftraggeber kann bei dieser Abstimmung festlegen, welche Zwischenergebnisse ihm vorzulegen sind, bevor er die Zustimmung zu weiteren Arbeitsschritten des Auftragnehmers erteilt.

## 7. Beschaffen von Unterlagen

Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer die im Vertrag angegebenen Planungsunterlagen zur Verfügung. Darüber hinausgehende Planungsunterlagen hat der Auftragnehmer - ggf. mit Unterstützung des Auftraggebers - zu beschaffen und/oder Informationen über bestehende und geplante Anlagen einzuholen.

Soweit Beschaffungen (Pläne, Daten, Statistiken, Vordrucke, Formulare usw.) als Nebenkosten im Sinne von § 14 HOAI vom Auftraggeber auf Nachweis erstattet werden sollen, sind diese mit ihm vorher abzustimmen.

Der Auftragnehmer muss die Aktualität der Unterlagen überprüfen und diese ggf. - in Abstimmung mit dem Auftraggeber - im erforderlichen Umfang aktualisieren. Die Unterlagen sind dem Auftraggeber zu überlassen.

## 8. Betretungsrecht

Vor Beginn der örtlichen Arbeiten stellt der Auftraggeber das Betretungsrecht der Grundstücke gemäß Bundesfernstraßengesetz und dem Bayerischen Gesetz über entschädigungspflichtige Enteignung (BayEG) im erforderlichen Umfang sicher. Der Auftragnehmer hat die Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten rechtzeitig über seine Absicht, Grundstücke zum Zwecke der Auftragserfüllung zu betreten, zu informieren. Wird dem Auftragnehmer das Betreten verweigert, so ist der Auftraggeber zu informieren und das weitere Vorgehen mit ihm abzustimmen.

## 9. Anregungen und Hinweise Dritter

Der Auftragnehmer erfasst und bewertet Anregungen Dritter und unterrichtet den Auftraggeber. Der Auftraggeber entscheidet dann im Rahmen der Abstimmung, welche Anregungen, Hinweise, Vorschläge, Forderungen usw. Dritter in die Entwurfsplanung einzuarbeiten sind, und legt diese Entscheidung offen.

## 10. Verzögerungen

Wird der Auftrag aus Gründen unterbrochen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, und liegen zwischen der Bestandserfassung und -bewertung und der Endfassung mehr als fünf Jahre, so ist zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer zu vereinbaren, inwieweit die Bestandserfassung und -bewertung zu aktualisieren sind.

## 11. Quellenangaben

Alle für die Planung ausgewerteten und zitierten Ausarbeitungen, Informationen usw. sind als Quelle anzugeben.

# B. Bedingungen zu den Leistungen

## 1. Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)

### 1.1 Allgemeines

Der Landschaftspflegerische Begleitplan wird entsprechend dem Rundschreiben der OBB vom 31.05.2013 u. 28.02.2014 zu den „Richtlinien für die landschaftspflegerische Begleitplanung im Straßenbau (RLBP) und Musterkarten für die einheitliche Gestaltung landschaftspflegerischer Begleitpläne im Straßenbau (Musterkarten LBP)“ erarbeitet. Die „Richtlinien für die landschaftspflegerische Begleitplanung im Straßenbau (RLBP)“ sind als fachliche Orientierung heranzuziehen.

Der Landschaftspflegerische Begleitplan berücksichtigt die Ergebnisse der Vorplanung bzw. eines Verwaltungsverfahrens (z.B. Raumordnungsverfahren, Linienbestimmung) und die Ergebnisse weiterer vorliegender landschaftsplanerischer Fachbeiträge (insb. Faunistische Planungsraumanalyse, Artenschutzbeitrag, FFH-Verträglichkeitsprüfung und Faunistische Kartierungen).

Sofern im Rahmen der Bearbeitung des Landschaftspflegerischen Begleitplans begleitende Fachbeiträge erarbeitet werden, sind deren Ergebnisse in den Landschaftspflegerische Begleitplan zu integrieren.

Der Landschaftspflegerische Begleitplan ist so abzufassen, dass eine Übernahme der entsprechenden Textpassagen in den Erläuterungsbericht (Unterlage 1 nach RE) ohne Überarbeitung möglich ist.

## 1.2 Besondere Qualitätsansprüche

Der Landschaftspflegerische Begleitplan ist auf der Grundlage der Umweltverträglichkeitsstudie zu erarbeiten, soweit diese vorhanden ist. Dabei sind auch die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung (Ebene Linienbestimmung bzw. Raumordnung) zu berücksichtigen.

Die Ergebnisse der FFH-Vor-, FFH-Verträglichkeits- bzw. FFH-Ausnahmeprüfungen sowie der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung nach §§ 44 und 45 BNatSchG sind in den LBP einzuarbeiten und in einem gesonderten Abschnitt im Textteil des LBP darzustellen.

Ist vom Vorhaben Wald betroffen, so sind die waldrechtlich relevanten Sachverhalte (insbes. Waldflächenverluste und deren Waldfunktionen sowie die geplanten Neuaufforstungen und sonstigen waldbaulichen Maßnahmen) entsprechend dem Bayer. Waldgesetz zu ermitteln, zu bewerten und im Text- und Kartenteil des LBP darzustellen (Unterlagen zum Nachweis der Erhaltung des Waldes nach Waldrecht).

Die aus der FFH-Verträglichkeits- bzw. FFH-Ausnahmeprüfungen, aus der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung und aus den Unterlagen zum Nachweis der Erhaltung des Waldes nach Waldrecht resultierenden Maßnahmen sind vollständig in das Vermeidungs- und Kompensationskonzept des LBP zu integrieren. Dabei sind vorrangig Maßnahmen mit Mehrfachfunktionen zu entwickeln.

Über die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung ggf. hinausgehend sind im LBP auch die Einbindung der Straße in die Landschaft sowie das Straßenbegleitgrün mit verkehrstechnischer, ingenieurbiologischer und gestalterischer Funktion zu behandeln.

Für die Maßnahmenplanung zur Entwurfsplanung genügen i.d.R. Maßnahmenkonzepte, die die vorgesehenen Maßnahmen nach Art, Umfang und Lage im Maßnahmenraum (evtl. mit Alternativen) aufzeigen. Die endgültige, detaillierte und flächenscharfe Festlegung der Maßnahmen erfolgt erst im Rahmen der Genehmigungsplanung (Planfeststellung oder zur Einholung der naturschutzfachlichen Erlaubnis).

## 1.3 Planungsgebiet / Untersuchungsumfang

Grundlage der Leistungen bei LBP ist das Planungsgebiet. Dabei ist das Planungsgebiet hinsichtlich des Durcharbeitungsgrades differenziert zu betrachten.

## 1.4 Bestandserfassung

Neben den Bestimmungen von Abschnitt A Nr. 3 gilt:

Die Grundleistung „Erfassen von Natur und Landschaft“ im Rahmen der Bestandsaufnahme zu Leistungsphase 2 umfasst örtliche Erhebungen in der dafür geeigneten Jahreszeit, die der Kontrolle der aus den Unterlagen erhobenen Daten dienen. Diese beinhaltet auch die flächendeckende Erfassung der Biotop- und Nutzungstypen im gesamten Planungsgebiet in der Erfassungsgenauigkeit des Maßstabs 1:5.000. Der Detaillierungsgrad dieser Erfassung entspricht der 2. Gliederungsebene (Q-Quellen und Quellbereiche, F-Fließgewässer, S-Stillgewässer,...) der Biotopwertliste zur Bayerischen Kompen-

sationsverordnung. Bei der örtlichen Erhebung ist besonders auf Indikatorarten sowie seltene und gefährdete Arten zu achten und diese Beobachtungen sind mit aufzunehmen. Weitergehende, auf eine vollständige Erfassung des Artenspektrums abzielende sowie quantitative Untersuchungen der Flora und Fauna stellen demgegenüber Besondere Leistungen dar.

Zur Abgrenzung zu den Grundleistungen ist das Kartieren der Biotop- und Nutzungstypen entsprechend der Biotopwertliste zur Bayerischen Kompensationsverordnung eine Besondere Leistung. Dies schließt die Differenzierung entsprechend Spalte 8 der Biotopwertliste (Typ nach Kartieranleitung Biotopkartierung Bayern, nach Art. 23 BayNatSchG / § 30 BNatSchG geschützte Biotope, Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie) ein. Diese Kartierung ist bereits zur Entwurfsplanung durchzuführen. Sie erfolgt regelmäßig:

- im Bereich der Eingriffsfläche entsprechend der Vollzugshinweise Straßenbau zu § 8 Abs. 5 BayKompV,
- mindestens jedoch bis zur Reichweite der betriebsbedingten Wirkungen (i. d. R. 20/50 m vom Fahrbahnrand, vgl. Vollzugshinweise Straßenbau zu § 5 Abs. 2 BayKompV),
- auf den vorgesehenen Kompensationsflächen

in der Kartierschärfe des Maßstabs 1:1.000. Die Kartierung hat zu geeigneten Zeiten – ggf. in mehreren Durchgängen – zu erfolgen, sodass eine sachgemäße Differenzierung der Kartiereinheiten gewährleistet ist.

### 1.5 Maßstab

Der Landschaftspflegerische Begleitplan ist im Maßstab des Straßenentwurfs abzufassen. Der Darstellungsmaßstab des LBP zur Entwurfsplanung ist 1 : 5.000, der Maßstab des Bestands- und Konfliktplans zur Genehmigungsplanung ist 1 : 5.000 und der Maßstab des Maßnahmenplans zur Genehmigungsplanung ist 1 : 1.000. Darüber hinaus werden im Regelfall die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in einem zusätzlichen Maßnahmenübersichtsplan im Maßstab 1 : 25.000 dargestellt, um den räumlichen Gesamtzusammenhang zu verdeutlichen.

## 2. Landschaftspflegerischer Ausführungsplan (LAP)

### 2.1 Allgemeines

Der Landschaftspflegerische Ausführungsplan wird entsprechend der Vorgaben der „Empfehlungen für die landschaftspflegerische Ausführung im Straßenbau (ELA)“ erarbeitet. Die Leistungen des LAP nach § 39 HOAI sind klar von den Leistungen der UBB zu trennen.

Grundlage für die Erstellung des LAP sind die Unterlagen der Baurechtserlangung, insbesondere der Planfeststellungsbeschluss und die planfestgestellten Unterlagen mit Anlagen.

### 2.2 Zu Leistungsphase 6 (Vorbereiten der Vergabe)

#### 2.2.1 Mengenermittlung mit Leistungsverzeichnis

Die Mengenermittlung nach Einzelpositionen gemäß STLK, soweit bei dem betreffenden Auftraggeber vorhanden, ist so detailliert aufzugliedern, dass sie für das Leistungsverzeichnis verwendet werden kann.

#### 2.2.2 Ergänzen der Leistungsbeschreibung

Die Leistungsbeschreibung ist nach dem VHB Bayern aufzustellen.

#### 2.2.3 Vervollständigen der Vergabeunterlagen

Die für die Ausschreibung erforderlichen Vordrucke sind zu ergänzen und sämtliche Vergabeunterlagen nach VHB Bayern zusammenzustellen.



### 2.2.4 Zu Leistungsphase 7 (Mitwirken bei der Vergabe)

Das Einholen, Prüfen und Werten von Angeboten erfolgt nach der VOB/A und dem VHB Bayern. Die Angebotseröffnung wird vom Auftraggeber durchgeführt.

Bei einer Fortschreibung der Kostenberechnung sind die neuen Kosten der bisherigen Kostenberechnung gegenüberzustellen; wesentliche Abweichungen sind entsprechend den Anforderungen nach AKVS zu erläutern und zu begründen.

## 3. Umweltverträglichkeitsstudie (UVS)

### 3.1 Allgemeines

Als Basis für die Erarbeitung der Umweltverträglichkeitsstudie kann der Entwurf der „Richtlinien für die Erstellung von Umweltverträglichkeitsstudien im Straßenbau (RUVS-Entwurf)“ herangezogen werden. Die Umweltverträglichkeitsstudie berücksichtigt die Ergebnisse vorliegender Planungsraumanalysen (Faunistische Planungsraumanalyse).

Sofern im Rahmen der Bearbeitung der Umweltverträglichkeitsstudie begleitende Fachbeiträge erarbeitet werden, sind deren Ergebnisse in die Umweltverträglichkeitsstudie zu integrieren.

### 3.2 Besondere Qualitätsansprüche

Die Ergebnisse der FFH-Vor-, FFH-Verträglichkeits- bzw. FFH-Ausnahmeprüfungen sowie der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung nach §§ 44 und 45 BNatSchG sind in die UVS einzuarbeiten und in einem gesonderten Abschnitt im Textteil der UVS darzustellen.

### 3.3 Untersuchungsraum / Untersuchungsumfang

Grundlage der Grundleistungen von Umweltverträglichkeitsstudien ist der Untersuchungsraum. Der Untersuchungsraum ist der Raum, der im Ergebnis von Voruntersuchungen (REA) abgegrenzt wird. Er ist Gegenstand der schutzgutbezogenen vertiefenden Untersuchungsraumanalyse zur Ermittlung des Konfliktpotenzials.

In der Regel (insbesondere bei größeren Projekten) ist der Untersuchungsraum kleiner als der Planungsraum. Der Planungsraum ist definiert als der Raum, in dem sinnvolle Lösungen (Linienalternativen) zur Erreichung des Planziels möglich sind. Seine Abgrenzung erfolgt aufgrund verkehrsplanerischer Überlegungen. Der Planungsraum ist Gegenstand von Voruntersuchungen (REA) zur Bestimmung des vertiefend zu betrachtenden Untersuchungsraumes sowie zur Einschätzung des erforderlichen Untersuchungsumfanges.

Die Abgrenzung des Untersuchungsraumes ist zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer zu vereinbaren. Aus der Bearbeitung sich ergebende Änderungen der Größe des Untersuchungsraumes sind mit dem Auftraggeber abzustimmen.

### 3.4 Bestandserfassung

Neben den Bestimmungen von Abschnitt A Nr. 3 gilt:

Die Grundleistung „Beschreiben der Umwelt“ im Rahmen der Grundlagenermittlung zu Leistungsphase 2 umfasst örtliche Erhebungen in der dafür geeigneten Jahreszeit, die der Kontrolle der aus den Unterlagen erhobenen Daten dienen. Diese beinhaltet auch die flächendeckende Erfassung der Biotop- und Nutzungstypen im gesamten Planungsgebiet in der Erfassungsgenauigkeit des Maßstabs 1:5.000. Der Detaillierungsgrad dieser Erfassung entspricht der 2. Gliederungsebene (Q-Quellen und Quellbereiche, F-Fließgewässer, S-Stillgewässer,...) der Biotopwertliste zur Bayerischen Kompensationsverordnung. Bei der örtlichen Erhebung ist besonders auf Indikatorarten sowie seltene und gefährdete Arten zu achten und diese Beobachtungen mit aufzunehmen. Weitergehende, auf eine vollständige Erfassung des Artenspektrums abzielende sowie quantitative Untersuchungen der Flora und Fauna stellen demgegenüber Besondere Leistungen dar.

### 3.5 Maßstab

Die Umweltverträglichkeitsstudie ist im Maßstab 1 : 5.000 abzufassen. Bei Großprojekten kann die Darstellung der Ergebnisse in kleinerem Maßstab erforderlich werden.

### 3.6 Varianten

Bei der UVS sind im Rahmen der Grundleistungen ohne zusätzliche Vergütung bis zu drei Varianten einschließlich der sich aus der Bearbeitung eventuell hierzu ergebender Untervarianten zu untersuchen. Ergeben sich im Rahmen der Bearbeitung weitere zu untersuchende Varianten, wird der dadurch entstehende Mehraufwand vergütet.

### 3.7 Abfassen der Unterlagen

Die Karten sind entsprechend den Musterkarten für „Umweltverträglichkeitsstudien“ zu fertigen. Der Textteil ist im Hinblick auf die Verwendbarkeit der Aussagen für den Erläuterungsbericht (Unterlage 1 nach RE) und für die „Angaben über die Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 6 UVPG“ abzufassen, sodass eine Übertragung der entsprechenden Aussagen ohne größeren Aufwand möglich ist.

Als Zusammenfassung der Leistungsphasen 1 und 2 ist ein Zwischenbericht und Karten zu fertigen. Diese Leistung ist mit dem Honorar abgegolten.

## 4. Faunistische Planungsraumanalyse

### 4.1 Allgemeines

Die Faunistische Planungsraumanalyse ist entsprechend des Gutachtens „Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag, Schlussbericht 2014 (FE 02.332/2011/LRB; Hrsg. BMVI) zu erstellen.

Die Faunistische Planungsraumanalyse im Rahmen eines LBP berücksichtigt die Kartierergebnisse einer vorliegenden Umweltverträglichkeitsstudie.

### 4.2 Untersuchungsraum / Untersuchungsumfang

Grundlage der Leistung der Faunistischen Planungsraumanalyse ist der entsprechend der abgeschätzten Wirkungen des Vorhabens, der naturräumlichen Gegebenheiten und aufgrund vorhandener Unterlagen festgelegte Untersuchungsraum.

Im Rahmen der jeweiligen Planungsstufe wird ermittelt, welches faunistische Artenspektrum mit Planungsrelevanz im Planungsraum für den jeweiligen landschaftsplanerischen Fachbeitrag (UVS, LBP, FFH-VP, Artenschutzbeitrag) einer planerischen und rechtlichen Konfliktbewältigung bedarf. Auf Basis der ermittelten faunistischen Planungsrelevanz werden der notwendige faunistische Kartierumfang und die methodischen Anforderungen für die faunistischen Leistungen beschrieben (Erarbeitung einer projektspezifischen Leistungsbeschreibung der faunistischen Kartierungen und Abgrenzen der artspezifischen Untersuchungsräume).

Die Kartierung als Grundlage einer LBP-Planung muss insbesondere eine vollständige Bearbeitung der Eingriffsregelung im Hinblick auf die nicht flächenbezogenen bewertbaren Merkmale und Ausprägungen des Schutzgutes Arten und Lebensräume der bayerischen Kompensationsverordnung ermöglichen.

## 5. Faunistische Leistungen

### 5.1 Allgemeines

Faunistische Leistungen sind entsprechend des Gutachtens „Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag, Schlussbericht 2014“ (FE 02.332/2011/LRB; Hrsg. BMVI) zu erstellen. Abweichungen sind grundsätzlich möglich, sind jedoch vom Auftraggeber vorzugeben.

Die faunistischen Leistungen sind so zu erbringen, dass die für die einzelnen Fachbeiträge relevanten Fragestellungen beantwortet werden können.

### 5.2 Untersuchungsraum / Untersuchungsumfang

Grundlage der Faunistischen Leistungen sind die artspezifischen Untersuchungsräume.

Die Festlegung der artspezifischen Untersuchungsräume und der Methodendetails erfolgt grundsätzlich in Text und Karte und wird im Rahmen einer faunistischen Planungsraumanalyse erstellt.

### 5.3 Artenschutzrechtliche Genehmigung für Erhebungen / Kartierungen

Die erforderlichen artenschutzrechtlichen Genehmigungen für das Durchführen von Kartierungen nach dem BNatSchG und der BArtSchVO einschließlich landesrechtlicher Bestimmungen werden vom Auftragnehmer eingeholt.

### 5.4 Maßstab

Der Darstellungsmaßstab richtet sich nach den jeweiligen Ansprüchen der zu untersuchenden Arten bzw. Artengruppen, der zu beurteilenden Lebensraumfunktion. Sofern in der Leistungsbeschreibung kein anderer Maßstab festgelegt ist, wird der Maßstab 1 : 5.000 zugrunde gelegt.

## 6. FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP)

(FFH-Verträglichkeitsprüfung einschl. FFH-Vorprüfung u. FFH-Ausnahmeprüfung)

### 6.1 Allgemeines

Die FFH-Verträglichkeitsprüfung wird entsprechend den Anforderungen des „Leitfaden zur FFH Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau (Leitfaden FFH-VP) – Ausgabe 2004“ und der „Musterkarten zur einheitlichen Darstellung von FFH-Verträglichkeitsprüfungen im Bundesfernstraßenbau (Musterkarten FFH-VP) – Ausgabe 2004“ erarbeitet.

Die FFH-Verträglichkeitsprüfung berücksichtigt die Ergebnisse vorliegender bzw. parallel erarbeiteter landschaftsplanerischer Fachbeiträge (insb. Faunistische Planungsraumanalyse, UVS bzw. LBP, Artenschutzbeiträge, Faunistische Kartierungen).

### 6.2 Besondere Qualitätsansprüche

Für jedes FFH- oder Vogelschutzgebiet ist im Regelfall eine eigenständige Unterlage zu erstellen.

Die erforderlichen Angaben zur FFH-Vorprüfung sind ausschließlich auf der Grundlage vorhandener Unterlagen und Daten zum Vorkommen von Arten und Lebensräumen sowie akzeptierter Erfahrungswerte zur Reichweite und Intensität von Beeinträchtigungen zu erarbeiten. Ist im Rahmen einer FFH-Vorprüfung nur mit erheblichem zusätzlichem Aufwand eindeutig feststellbar, ob ein Natura 2000-Gebiet beeinträchtigt werden könnte, sollte vereinfachend von einer nicht auszuschließenden Beeinträchtigung und damit ohne weitergehende Untersuchungen von der Notwendigkeit einer FFH-Verträglichkeitsprüfung ausgegangen werden.

### 6.3 Untersuchungsraum / Untersuchungsumfang

Grundlage der Leistungen der FFH-Verträglichkeitsprüfung ist der Untersuchungsraum entsprechend der Vorgaben des Leitfadens FFH-VP. Bei großen Schutzgebieten kann ein kleinerer Bereich für detaillierte Untersuchungen abgegrenzt werden.

Untersuchungsgegenstand ist das jeweilige NATURA-2000 Gebiet (FFH-Gebiet, Vogelschutzgebiet). Dies gilt auch bei Überlagerungen von FFH- und Vogelschutzgebieten.

### 6.4 Maßstab

Die FFH-Vorprüfung ist im Regelfall im Maßstab 1 : 25.000, die FFH-Verträglichkeitsprüfung und die FFH-Ausnahmeprüfung sind im Regelfall im Maßstab 1 : 5.000 abzufassen.

### 6.5 Übernahme von Daten

Sofern vorhanden und geeignet, sind die Datengrundlagen aus der UVS bzw. dem LBP zum Schutzgut Tiere und Pflanzen sowie die schutzgutspezifischen Projektwirkungen zu übernehmen.

### 6.6 Alternativenprüfung

Jede Alternative bedingt eine eigenständige FFH-Vorprüfung ggf. eine FFH-Verträglichkeitsprüfung.

### 6.7 Änderungen des Bearbeitungsumfangs

Aufgrund der Besonderheiten der FFH-Vorprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung und der FFH-Ausnahmeprüfung können die Leistungen jeweils nach Abschluss bestimmter Leistungsphasen beendet werden.

## 7. Artenschutzbeitrag (ASB)

### 7.1 Allgemeines

Auf Ebene der Vorplanung (UVS) ist der Artenschutzbeitrag entsprechend dieser Planungsstufe angemessen zu erstellen (insbes. Begrenzung des zu betrachtenden Artenspektrums auf die zulassungskritischen Arten).

Auf Ebene der Entwurfs- und Genehmigungsplanung (LBP) ist der Artenschutzbeitrag unter Berücksichtigung des speziellen Artenschutzes in der straßenrechtlichen Planfeststellung (Stand 01/2015; Schreiben vom 19.01.2015, IIZ7-4022.2-001/05) – Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP) zu erarbeiten.

Artenschutzbeiträge berücksichtigen die Ergebnisse vorliegender bzw. parallel erarbeiteter landschaftsplanerischer Fachbeiträge (insb. Faunistische Planungsraumanalyse, UVS bzw. LBP, FFH-Verträglichkeitsprüfungen, Faunistische Kartierungen).

### 7.2 Untersuchungsraum / Untersuchungsumfang

Grundlage der Leistung des Artenschutzbeitrags sind die im Untersuchungsraum vorkommenden Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie und die Europäischen Vogelarten entsprechend des Art. 1 Vogelschutzrichtlinie. Der Untersuchungsraum wird durch die voraussichtlichen Wirkungen des Vorhabens und die zu erwartenden Tierarten /-gruppen entsprechend den naturräumlichen Gegebenheiten bestimmt.

## 8. Umweltbaubegleitung (UBB)

### 8.1 Allgemeines

Die Umweltbaubegleitung verfolgt einen präventiven Ansatz und hat die Aufgabe die Vorbereitung und Durchführung der Bauarbeiten hinsichtlich umwelt- und naturschutzfachlichen Aspekte beratend zu begleiten.

Die Leistungen der UBB sind klar von den Leistungen des LAP nach § 39 HOAI zu trennen.

### 8.2 Fachliche Qualifikation

Das für die UBB eingesetzte Fachpersonal benötigt für die fach- und sachgerechte Aufgabenerfüllung:

- Kenntnisse des Naturschutz- und Umweltrechtes,
- umfangreiches naturschutzfachliches Wissen,
- bauvertragliches Grundwissen,
- bautechnisches Grundwissen,
- praktische Baustellenerfahrung sowie Erfahrungen in Projektmanagement und Koordination,
- Kommunikationsfähigkeit und Verhandlungsgeschick.

Darüber hinaus kann in besonderen Fällen die Notwendigkeit bestehen, spezielles Fachpersonal hinzuzuziehen (z. B. bei hydrologischen, geologischen, bodenkundlichen Fragestellungen).

## C. Anhang: Zusammenstellung der aufgeführten Regelwerke

Die Regelwerke werden in der jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung Gegenstand des Vertrages. *(Kursiv geschriebene Regelwerke befinden sich noch in der Bearbeitung).*

### **AKVS**

Anweisung zur Kostenermittlung und Veranschlagung von Straßenbaumaßnahmen (AKVS)  
Herausgeber: BMVI

### **Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr**

Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr, Ausgabe 2010  
Bezug: BMVI

### **BArtSchV**

Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung - BArtSchV) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, ber. S. 896)

### **BayKompV**

Verordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft-Bayerische Kompensationsverordnung vom 07. August 2013, BayRS 791-1-4-UG  
GVBl Nr. 15/2013, S. 517, in Kraft ab 01.09.2014

### **Biotopwertliste zur BayKompV**

Biotopwertliste zur Anwendung der Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV); Bezugsquelle: Homepage StMUV  
([http://www.stmuv.bayern.de/themen/naturschutz/bay\\_komp\\_vo/doc/biotopwertliste.pdf](http://www.stmuv.bayern.de/themen/naturschutz/bay_komp_vo/doc/biotopwertliste.pdf))

**Vollzugshinweise zur Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV) vom 7. August 2013 für den staatlichen Straßenbau – Vollzugshinweise Straßenbau –** (Fassung mit Stand 02/2014); Rundschreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr vom 28. Februar 2014, Az. IIZ7-4021-001/11;  
Bezugsquelle: Homepage BayernPortal  
(<http://www.verwaltungsservice.bayern.de/dokumente/leistung/816198542510>)

### **BayNatSchG**

Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur – Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG – in der Fassung der Bek vom 23. Februar 2011 (GVBl 2011, S. 82, BayRS 791-1-UG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.04.2015 (GVBl. S. 73)

### **BNatSchG**

Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das durch Artikel 4 Absatz 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist

### **ELA – mit den Musterkarten LAP**

Empfehlungen für die landschaftspflegerische Ausführung im Straßenbau (ELA), Ausgabe 2013, mit den Musterkarten für die einheitliche Gestaltung landschaftspflegerischer Ausführungspläne im Straßenbau (Musterkarten LAP), Ausgabe 2013  
Bezugsquelle: FGSV Verlag

### **Empfehlungen für die landschaftsgerechte Gestaltung von Stützbauwerken**

Empfehlungen für die landschaftsgerechte Gestaltung von Stützbauwerken, Ausgabe 1999  
Bezug: FGSV Verlag

### **ESLa**

Empfehlungen für die Einbindung von Straßen in die Landschaft (ESLa) – Ausgabe 2003  
Bezug: FGSV Verlag

**H LPM**

Hinweise zur Wirksamkeit landschaftspflegerischer Maßnahmen im Straßenbau (H LPM)  
Ausgabe 2013  
Bezug: FGSV Verlag

**Hinweise zu § 16 FStrG**

Bestimmung der Linienführung von Bundesfernstraßen; Hinweise zu § 16 FStrG  
BMVBS-ARS Nr. 17/2013 vom 02. April 2013 – StB 15/7162.2/6-04/1933800  
Bezugsquelle: Verkehrsblatt-Verlag

**Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP) (Stand 01/2015; Schreiben vom 19.01.2015, IIZ7-4022.2-001/05)**

Bezugsquelle: Homepage BayernPortal  
<http://www.freistaat.bayern/dokumente/leistung/420643422501>

**Hinweise zur Prüfung der UVP-Pflicht von Bundesfernstraßen**

Ausgabe 2005  
Bezug: FGSV Verlag

**Hinweise zur Straßenbepflanzung in bebauten Gebieten**

Ausgabe 2006  
Bezug: FGSV Verlag

**Hinweise zur Umsetzung landschaftspflegerischer Kompensationsmaßnahmen beim Bundesfernstraßenbau**

Ausgabe 2003  
ARS Nr. 03/2003 vom 28.03.2003 (VkB1. 2003 S. 337  
Bezug: FGSV Verlag

**HNL-S 99**

Hinweise zur Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege beim Bundesfernstraßenbau – Ausgabe 1999 – (HNL-S 99)  
ARS-Nr. 09/1999 vom 03.02.1999 (VkB1. 1999 S. 237)  
Kapitel 3 ist nicht mehr anzuwenden (ARS 13/2011)  
Bezug: BMVI

**LB StB-By**

Leistungsbeschreibung für den Straßen- und Brückenbau in Bayern, LB StB-By 07 – Ausgabe 02/2007, herausgegeben von Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, Bezugsquelle: Homepage des Bayerischen Staatsministerium des Innern

**Leitfaden FFH-VP und Musterkarten FFH-VP**

Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau (Leitfaden FFH-VP) und Musterkarten zur einheitlichen Darstellung von FFH-Verträglichkeitsprüfungen im Bundesfernstraßenbau (Musterkarten FFH-VP), Ausgabe 2004  
ARS-Nr. 21/2004 vom 20.09.2004 (VkB1. 2004 S. 535)  
Bezug: Verlags-Kartographie GmbH Alsfeld

**Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag**

Schlussbericht 2014 (FE 02.332/2011/LRB)  
Herausgeber: BMVI

**M AQ**

Merkblatt zur Anlage von Querungshilfen für Tiere und zur Vernetzung von Lebensräumen an Straßen (M AQ), Ausgabe 2008  
Bezug: FGSV Verlag

**MAmS**

Merkblatt zum Amphibienschutz an Straßen (MAmS) – Ausgabe 2000  
ARS-Nr. 02/2000 vom 31.01.2000 (VkBl. 2000 S. 171)  
Bezug: FGSV Verlag

**MA-StB 92**

Merkblatt Alleen, Ausgabe 1992 (MA-StB 92) [BMV]  
ARS Nr. 11/1992 vom 04.05.1992 (VkBl. 1992 S 295)  
Bezug: FGSV Verlag

**Merkblatt für Baumpflegearbeiten an Straßen**

Merkblatt für Baumpflegearbeiten an Straßen, Ausgabe 1994 [BMV]  
ARS-Nr. 19/1994 vom 15.11.1994 (VkBl. 1995 S. 32)  
Bezug: FGSV Verlag

**Merkblatt für einfache landschaftsgerechte Sicherungsbauweisen**

Merkblatt für einfache landschaftsgerechte Sicherungsbauweisen – Ausgabe 1991  
Bezug: FGSV Verlag

**Monitoring von Grünbrücken**

Monitoring von Grünbrücken – Arbeitshilfe für den Nachweis der Wirksamkeit von Grünbrücken für die Wiedervernetzung im Rahmen der KP II – Maßnahmen  
Bezug: BAST

**M UVS**

Merkblatt zur Umweltverträglichkeitsstudie in der Straßenplanung (M UVS), Ausgabe 2001  
ARS-Nr. 30/2001 vom 27.09.2001 (VkBl. 2001 S. 526)  
Bezug: FGSV Verlag

**Musterkarten UVS**

Musterkarten für Umweltverträglichkeitsstudien im Straßenbau (Musterkarten UVS) – Ausgabe 1995  
ARS-Nr. 07/1995 vom 15.03.1995 (VkBl. 1995 S. 264)  
Bezug: Verlags-Kartographie GmbH Alsfeld

**Planfeststellungsrichtlinien**

Richtlinien für die Planfeststellung nach dem Bundesfernstraßengesetz (Planfeststellungsrichtlinien 2007 – Plafer); BMV ARS 14/2007 vom 4. Januar 2008 – S 15/7162.2/6-01/00786495 (VkBl 2008 S. 30-31)

**RAS-LG 3**

Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftsgestaltung, Abschnitt 3: Lebendverbau (RAS-LG 3), Ausgabe 1983  
ARS-Nr. 16/1983 vom 20.12.1983 (VkBl. 1984 S. 24)  
Bezug: FGSV Verlag

**RAS-LP 2**

Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 2: Landschaftspflegerische Ausführung (RAS-LP 2), Ausgabe 1993  
ARS-Nr. 39/1993 vom 30.11.1993 (VkBl. 1994 S. 439)  
ARS-Nr. 11/2001 vom 02.10.2001 (VkBl. 2001 S. 525)  
Bezug: FGSV Verlag

**RAS-LP 4**

Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen (RAS-LP 4), Ausgabe 1999  
ARS-Nr. 20/1999 vom 20.09.1999 (VkBl. 1999 S. 694)  
Bezug: FGSV Verlag



**RE**

Richtlinien zum Planungsprozess und für die einheitliche Gestaltung von Entwurfsunterlagen im Straßenbau, RE, Ausgabe 2012,  
Bezugsquelle: FGSV Verlag

**Vollzugshinweise zur RE 2012**

Richtlinien zum Planungsprozess und für die einheitliche Gestaltung von Entwurfsunterlagen im Straßenbau, Rundschreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 31.05.2013, Az.: IID2-43411-007/90

**REB**

Regelungen für die Elektronische Bauüberwachung  
Bezugsquelle: Homepage der BASt (Bundesanstalt für Straßenwesen)

**RLBP**

Richtlinien für die landschaftspflegerische Begleitplanung im Straßenbau (RLBP), Ausgabe 2011 und Musterkarten für die einheitliche Gestaltung landschaftspflegerischer Begleitpläne im Straßenbau (Musterkarten LBP), Ausgabe 2011

ARS-Nr. 13/2011 vom 18.10.2011 (VkBl. 2011 S. 983), Bezug: BMVI  
eingeführt mit MS der OBB im Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 31.05.13 Gz. IIZ7-4021.3-001/08

Bezugsquelle: Homepage BayernPortal  
<http://www.freistaat.bayern/dokumente/leistung/142087833502>

**STLK**

Standardleistungskatalog für den Straßen- und Brückenbau  
Bezugsquelle: FGSV Verlag

**STLK/AVA-Richtlinien**

Richtlinien für das Anwenden des Standardleistungskataloges (STLK) und von AVA-Programmen im Straßen- und Brückenbau (STLK/AVA-Richtlinien)

Bezugsquelle: FGSV Verlag

**Umweltverträglichkeitsprüfung von Bauvorhaben an Bundesfernstraßen**

Umweltverträglichkeitsprüfung von Bauvorhaben an Bundesfernstraßen; Hinweise zu den Unterlagen gemäß § 6 UVPG für Bundesfernstraßen, Ausgabe 1997

ARS-Nr. 21/1997 vom 31.05.1997 (VkBl. 1997 S. 491)

Bezug: Verkehrsblatt-Verlag

**UVPG**

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist

**VHB Bayern**

Handbuch für die Vergabe und Durchführung von Bauleistungen durch Behörden des Freistaates Bayern, herausgegeben von der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern,  
Bezugsquelle: Homepage des Bayerischen Staatsministerium des Innern

**VHF Bayern**

Handbuch für die Vergabe und Durchführung von Freiberuflichen Dienstleistungen durch die Staatsbau- und die Wasserwirtschaftsverwaltung des Freistaates Bayern

Herausgegeben von der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern

Bezugsquelle: Homepage des Bayerischen Staatsministerium des Innern

**VOB/A**

Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen, Teil A: Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Bauleistungen, DIN 1960 - Ausgabe 2012 (VOB/A);

Bezugsquelle: Beuth Verlag

**VOL/A**

Vergabe und Vertragsordnung für Leistungen, Teil A: Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Leistungen, Ausgabe 2009 (VOL/A)

Bezugsquelle: Beuth Verlag

**Vorgezogene naturschutzrechtliche Maßnahmen im Straßenbau und deren Finanzierung**

Vorgezogene naturschutzrechtliche Maßnahmen im Straßenbau und deren Finanzierung

ARS-Nr. 11/2010 vom 14.07.2010 (VkB. 2010 S. 368) i.V.m. Schreiben der OBB vom 13.12.2011, IIZ7-4022.2-001/10

Bezug: BMVI

**ZTV Baum-StB 04**

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflegearbeiten im Straßenbau Ausgabe 2004 (ZTV Baum-StB 04)

ARS-Nr. 26/2004 vom 15.11.2004 (VBl. 2005 S. 58)

Bezug: FLL

**ZTV La-StB 05**

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Landschaftsbauarbeiten im Straßenbau; Ausgabe 2005 (ZTV La-StB 05)

ARS-Nr. 25/2005 vom 02.12.2005 (VBl. 2006 S. 164)

Bezug: Verkehrsblatt-Verlag

## D. Verzeichnis der Bezugsquellen

- FGSV Verlag: FGSV Verlag GmbH  
Wesselinger Str. 17, 50999 Köln  
Telefon 0 22 36 / 38 46 30, Telefax 0 22 36 / 38 46 40  
Boyenstraße 42, 10115 Berlin  
Telefon 030 / 48 63 82 70, Telefax 030 / 48 63 82 71
- VkBI-Verlag: Verkehrsblatt-Verlag  
Schleefstr. 14, 44287 Dortmund  
Telefon 0180 / 53 40 140, Telefax 0180 / 53 40 120
- Beuth Verlag: Beuth Verlag GmbH  
Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin  
Telefon 030 / 26 01-0, Telefax 030 / 26 01-1231
- NW-Verlag: Wirtschaftsverlag NW  
Bürgermeister-Smidt-Str. 74-76, 27568 Bremerhaven  
Telefon 0471 / 94 54 4-0, Telefax 0471 / 94 54 4-77
- Verlags-Kartographie: Verlags-Kartographie GmbH Alsfeld, Virchowstraße 7, 36304 Alsfeld  
Telefon 06631 / 3800, Telefax 06631 / 72782

**Hinweis: Die Regelwerke sind in der jeweils aktuellen Fassung anzuwenden.**